

Heck, Winfried

Article — Digitized Version

Die neue Europäische Rechnungseinheit: EG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Heck, Winfried (1978) : Die neue Europäische Rechnungseinheit: EG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 2, pp. 87-91

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135161>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die neue Europäische Rechnungseinheit

Winfried Heck, Bonn

Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben aus ihrer Tagung am 5./6. Dezember des vergangenen Jahres die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in den Haushalt der Gemeinschaften ab 1978 beschlossen. Welche Folgen hat diese Neuerung für die Mitgliedsländer?

Dem Ratsbeschluß vom Dezember vergangenen Jahres waren monatelange Beratungen vorausgegangen, die auch im Ministerrat nicht zu einer Einigung führten, so daß schließlich der Europäische Rat als „Appellationsinstanz“ angerufen werden mußte. Der Grund für diesen mühsamen Beratungsweg lag nicht in Bedenken gegen die Anwendbarkeit der ERE im Haushaltsbereich, sondern in den Auswirkungen ihrer Einführung auf die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Finanzierung des Haushalts der Gemeinschaften. Paradoxerweise handelt es sich dabei um Nachwehen des auslaufenden bisherigen Finanzierungssystems der Gemeinschaften. Mit dem Abschluß des Übergangs von der Finanzierung über Finanzbeiträge zur Finanzierung über Eigenmittel, der in nächster Zeit zu erwarten ist, wird die Wahl der Haushaltsrechnungseinheit für die Höhe der finanziellen Beteiligung der Mitgliedstaaten nahezu bedeutungslos werden.

Die Römischen Verträge sahen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) zunächst eine Finanzierung durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten vor (Art. 200 EWG-Vertrag, Art. 172 EAG-Vertrag)¹. Diese Finanzbeiträge waren in Landeswährung bereitzustellen (Art. 207 Abs. 2 EWG-Vertrag, Art. 181 Abs. 2 EAG-Vertrag). Der als Wertmaßstab dienende gemeinsame Nenner war die Haushalts-

¹ Die älteste der drei Europäischen Gemeinschaften, die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, war von vornherein mit eigenen Einnahmen – einer auf die Erzeugung von Kohle und Stahl erhobenen Umlage (Art. 49 EGKS-Vertrag) – ausgestattet. Ihre Finanzgeschäfte werden zum größten Teil außerhalb des Haushalts der Gemeinschaften abgewickelt.

rechnungseinheit (Haushalts-RE). Um diese Funktion zu erfüllen, mußten die Kurse für die Umrechnung der nationalen Währungen in die RE die tatsächlichen Wechselkurse der Währungen auf den Devisenmärkten widerspiegeln.

Die Festlegung einer dieser Aufgabenstellung gerecht werdenden Haushalts-RE war solange kein Problem, wie das System von Bretton Woods mit festen Wechselkursen und Goldbasis intakt war. Die ersten Haushaltsordnungen für die EWG und die EAG² definierten den Wert der Haushalts-RE in Gold. Ihr Goldgehalt von 0,888 670 88 g Feingold entsprach dem damaligen Goldgehalt des US-Dollars. In dieser Haushalts-RE wurden im Gemeinschaftshaushalt die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten entsprechend den prozentualen Beitragsschlüsseln festgelegt. Der Umrechnung wurde das Verhältnis zwischen dem Goldgehalt dieser RE und dem Goldgehalt zugrunde gelegt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität der jeweiligen nationalen Währung entsprach. Änderungen des Umrechnungskurses Haushalts-RE/nationale Währung waren folglich nur über eine dem IWF notifizierte Paritätsänderung möglich. Die letzte Paritätsänderung einer EG-Währung wurde dem IWF am 27. 10. 1969 angezeigt; sie betraf die DM, seitdem galt der Umrechnungskurs 1 RE = 3,66 DM.

Dieser Typ der Goldparitäts-RE fand innerhalb der Gemeinschaft nicht nur im Haushalt Anwendung, sondern auch in anderen Bereichen, in denen mit RE gearbeitet wurde, so insbesondere bei den Agrarmarktordnungen, im Währungsbereich, beim gemeinsamen Zollltarif, in der Statistik, bei der Europäischen Investitionsbank. Allerdings waren die Bedingungen und Auswirkungen einer Änderung des Wertes der jeweiligen RE und der Umrechnungskurse zum Teil unterschiedlich geregelt.

² Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: ABl.-Nr. 83/1960, jeweils Artikel 18.

Dr. Winfried Heck, 47, leitet im Bundesministerium der Finanzen die Unterabteilung „Finanzbeziehungen zu den Europäischen Gemeinschaften, internationale Finanzfragen“.

Nach dem Umbruch des Weltwährungssystems seit Anfang der siebziger Jahre galten die dem IWF angezeigten Paritäten zwar formell weiter³; aber mit dem Übergang zu Leitkursen und zum Floaten verloren die Goldparitäten immer stärker den Bezug zu den Marktkursen. Damit konnte die Goldparitäts-RE ihre Funktion eines als Wertmaßstab dienenden gemeinsamen Nenners nicht mehr erfüllen.

Sektorelle Behelfslösungen

Die EG-Organe nahmen in dieser Situation zu sektorellen Behelfslösungen Zuflucht. Die RE und ihre Umrechnungskurse in die nationalen Währungen wurden den Bedürfnissen des jeweiligen Anwendungsbereichs angepaßt. Im Währungsbe-
reich⁴ fanden als Umrechnungskurse die Leitkurse Anwendung, im Agrarbereich⁵ besondere, durch EG-Verordnungen festgesetzte repräsentative Kurse (sogenannte Grüne Paritäten).

Erstaunlicherweise blieb die Haushalts-RE von diesem Anpassungsprozeß unberührt. Bei der Revision der Haushaltsordnung der Gemeinschaften im Jahre 1973⁶ wurde der bisherige Goldgehalt aufrechterhalten. Bei der Leistung der Finanzbeiträge wurden weiterhin die dem IWF notifizierten Paritäten zugrunde gelegt⁷. Dabei hätte eine Notifizierung neuer Goldparitäten entsprechend der seit 1969 eingetretenen Währungsentwicklung im offensichtlichen Widerspruch zu dem allgemein akzeptierten Ziel gestanden, bei der Reform des internationalen Währungssystems die Rolle des Goldes schrittweise zu verringern.

System der Eigenmittelfinanzierung

Die Vermutung liegt nahe, daß die Aufrechterhaltung der Goldparitäts-RE im Haushaltsbereich mit der 1971 einsetzenden Umgestaltung des Finan-

zierungssystems, der schrittweisen Ersetzung der Finanzbeiträge durch eigene Mittel auch bei der EWG und EAG, zusammenhängen könnte. Der von den Mitgliedstaaten ratifizierte Ratsbeschluß vom 21. 4. 1970⁸ sah vor, daß von 1971 an die Agrarabschöpfungen voll und die Zölle schrittweise innerhalb eines Vierjahreszeitraums auf die Gemeinschaften übertragen werden. Von 1975 an sollten diese Eigenmittel durch Mehrwertsteuereinnahmen ergänzt werden, die sich aus der Anwendung eines Satzes ergeben, der 1 % einer einheitlich für die Mitgliedstaaten festzulegenden steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage entspricht⁹. Da in einem solchen System der Eigenmittelfinanzierung die Leistung der Mitgliedstaaten in der Abführung der für die Gemeinschaft in Landeswährung erhobenen Abgaben besteht, wird die Frage, welche RE im Gemeinschaftshaushalt als gemeinsamer Nenner gewählt wird, für die Belastung der Mitgliedstaaten relativ bedeutungslos. Tatsächlich legte aber der Beschluß vom 21. 4. 1970 als Übergangsregelung bis zum Jahr 1977 noch Höchst- und Untergrenzen fest, innerhalb derer die Finanzierungsanteile der Mitgliedstaaten gegenüber dem jeweiligen Vorjahr schwanken durften¹⁰.

Im Ergebnis lief dies – unabhängig von der Art der Leistung, Abführung von Eigenmitteln oder Finanzbeiträge – auf die Aufrechterhaltung einer prozentualen Beteiligung an der Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts hinaus. Damit war es weiterhin für die Mitgliedstaaten von maßgeblicher Bedeutung, welcher Kurs bei der Umrechnung ihres in der Haushalts-RE ausgedrückten Finanzierungsanteils in die jeweilige Landeswährung zugrunde gelegt wurde. Das Festhalten an den Goldparitäten hatte zur Folge, daß bei den Abwertungsländern in der Gemeinschaft der zwischenzeitlich eingetretene Wertverlust ihrer Währungen nicht berücksichtigt wurde. Umgekehrt erbrachten die Aufwertungsländer Leistungen, die real über ihren vertraglich festgelegten Finanzierungsanteil hinausgingen. Diese Verzerrungen wurden besonders offenkundig, als 1975 mit der ERE eine neue, die aktuellen Währungsverhältnisse widerspiegelnde RE geschaffen wurde.

Die ERE ist eine Währungskorbrechnungseinheit. Sie ist dem Sonderziehungsrecht des IWF nachgebildet, berücksichtigt aber im Unterschied dazu nur die Währungen der EG-Mitgliedstaaten¹¹. Bei der Gewichtung der Währungen im Korb wurden insbesondere die Anteile der Mitgliedstaaten am Gemeinschafts-BSP und am innergemeinschaft-

³ Sie gelten de jure immer noch bis zur Änderung des IWF-Abkommens, die gegenwärtig von den IWF-Mitgliedern ratifiziert wird.

⁴ Im Europäischen Währungsverbund – der sogenannten Schlange – wurde die Europäische Währungsrechnungseinheit (EWRE) eingeführt. Sie hat den gleichen Goldgehalt wie die alte Haushalts-RE. Die Umrechnung erfolgt zu den dem IWF angezeigten Leitkursen der Währungen, die zum Währungsverbund gehören. Die EWRE dient im Rahmen des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für die Transaktionen zwischen den Zentralbanken, die die Wechselkursschwankungen ihrer Währungen innerhalb der vereinbarten Spanne von 2,25 % halten (1 EWRE = 3,16 DM).

⁵ Die Agrarrechnungseinheit dient vor allem der Festsetzung der gemeinsamen Preise. Sie hat ebenfalls den gleichen Goldgehalt wie die Haushalts-RE; ihre Umrechnungskurse entsprachen ursprünglich den Goldparitäten. Bei den späteren Änderungen der Umrechnungskurse mußte vor allem berücksichtigt werden, daß eine Aufwertung eine Senkung der Agrarpreise in nationaler Währung, eine Abwertung eine Preiserhöhung zur Folge hatte. Den jeweils dominierenden einkommens-, konjunktur- oder verbraucherpolitischen Zielsetzungen der einzelnen Mitgliedstaaten folgend wurden für sie unterschiedliche Umrechnungskurse festgesetzt, die sogenannten Grünen Paritäten. Sie nähern sich schrittweise den Leit- bzw. den Marktkursen an. Im innergemeinschaftlichen Handel mit Marktordnungswaren wird das Preisgefälle als Folge der unterschiedlichen Umrechnungskurse durch das System des Währungsgrenzenausgleichs reguliert (1 Agrar RE = 3,41 DM).

⁶ Vgl. ABl.-Nr. L 116/1973.

⁷ Vgl. Art. 10 und Art. 27 der Haushaltsordnung.

⁸ Vgl. ABl.-Nr. L 94/1970.

⁹ Vgl. Art. 3 Abs. 1 u. 2 und Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 1 u. 2 des Beschlusses.

¹⁰ Vgl. Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 3 des Beschlusses.

¹¹ Die Zusammensetzung der ERE wurde so festgelegt, daß ihr Wert – berechnet nach den Marktkursen vom 28. 6. 1974 – gleich dem Wert eines Sonderziehungsrechts (1,21 US \$) war.

lichen Handel berücksichtigt. Der Korb setzt sich aus folgenden — unveränderlichen — Beträgen zusammen:

| | | | |
|----------------|--------|----------------|---------|
| DM | 0,828 | bfrs | 3,66 |
| Pfund Sterling | 0,0885 | flux | 0,14 |
| FF | 1,15 | dkr | 0,217 |
| Lit | 109 | irisches Pfund | 0,00759 |
| hfl | 0,286 | | |

Die Umrechnung des Währungskorbwertes in die einzelnen Gemeinschaftswährungen wird von der Kommission täglich auf der Basis der Marktkurse vorgenommen, so daß die zwischen den Währungen bestehenden Austauschrelationen, die sich aus den Umrechnungskursen der ERE ergeben, stets der Situation auf den Devisenmärkten entsprechen¹².

Widerstand der Mitgliedstaaten

Die ERE wurde zunächst durch einen Beschluß des Gouverneursrats vom März 1975 bei der Europäischen Investitionsbank und im April 1975 vom Ministerrat¹³ für die Finanzhilfen der Gemeinschaft an die afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (Lomé-Abkommen) eingeführt. Seit 1976 findet sie auch im Bereich der EGKS Anwendung. Dagegen scheiterte die Ersetzung der überholten Haushalts-RE durch die ERE — Voraussetzung wäre ein einstimmiger Ratsbeschluß auf Vorschlag der Kommission gewesen — zu diesem Zeitpunkt am Widerstand der Mitgliedstaaten, die daraus eine finanzielle Mehrbelastung zu gewärtigen hatten, und an der mangelnden Bereitschaft der Kommission, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Die Umstellung der Haushalts-RE hätte in der Tat für die Abwertungsländer in der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen gehabt. Schon 1975 hätte z. B. Großbritannien für seinen Finanzierungsanteil von rund 840 Mill. RE pro RE statt 0,42 brit. Pfund (Goldparität) 0,57 brit. Pfund (ERE-Kurs Juli 1975) leisten müssen, Italien für seinen Finanzierungsbeitrag von rd. 1090 Mill. RE pro RE statt 625 Lit (Goldparität) 805 Lit (ERE-Kurs Juli 1975). Umgekehrt wären die Aufwertungsländer beachtlich entlastet worden. So hätte sich beim deutschen Finanzierungsbeitrag von rd. 1740 Mill. RE pro RE die Leistung von 3,66 DM (Goldparität) auf 3,07 DM (ERE-Kurs Juli 1975) ermäßigt. Die Verzer-

rung der vertraglich vorgesehenen Leistungen erreichte schließlich im Jahre 1977 ihren Höhepunkt. Bei einem vertraglichen Finanzierungsanteil von 19,24 % erreichten die britischen Leistungen in Pfund — umgerechnet mit dem ERE-Kurs vom Februar 1977 — real nur 12,28 %, Italien statt 16,71 % nur 10,56 %, demgegenüber die Bundesrepublik Deutschland statt 26,20 % real 35,56 % (Haushaltsvolumen 1977 — ohne sonstige Einnahmen — rund 9,45 Mrd. RE).

Die Kommission begründete ihre Weigerung, die ERE als neue Haushalts-RE vorzuschlagen, vor allem damit, der Beschluß vom 21. 4. 1970 sei bei der Festlegung der Finanzierungsanteile für die Zeit bis 1977 von einem gewissen finanziellen Gleichgewicht unter den Mitgliedstaaten ausgegangen; die wirtschaftlichen Daten hätten sich aber zwischenzeitlich geändert, was zum Teil an der Entwicklung der Wechselkurse abzulesen sei. Diese Argumentation läßt freilich außer acht, daß der Rat im Jahr 1970 bei der Verabschiedung seines Beschlusses nicht von einer feststehenden wirtschaftlichen Entwicklung bis 1977 ausgehen konnte, eine Abweichung der wirtschaftlichen Daten von den damaligen Annahmen also bewußt in Kauf genommen hat. Überdies hat die Nichtanpassung der Haushalts-RE umgekehrt dazu geführt, daß die Bundesrepublik zeitweise einen über ihren Anteil am Gemeinschafts-BSP hinausgehenden realen Finanzierungsanteil zu tragen hatte.

Milderungsklausel für die Beitrittsländer

Erst für die Zeit von 1978 an, in der wegen des Wegfalls der im Beschluß vom 21. 4. 1970 vorgesehenen Anteilsbegrenzung die finanziellen Auswirkungen der Wahl der Rechnungseinheit erheblich an Bedeutung verloren, war die Kommission bereit, die Einführung der ERE im Haushaltsbereich vorzuschlagen. Wenn sich dennoch die Beratungen über ihren Vorschlag so mühsam gestalteten, lag der Grund in dem letzten Rest einer Anteilsbegrenzung, die im Beitrittsvertrag für Großbritannien, Irland und Dänemark enthalten war.

Der Beitrittsvertrag bestimmt in seinen Art. 129 und 130, daß die drei Beitrittsländer in dem Zeitraum von 1973 bis 1977 stufenweise in die für die Altmitgliedstaaten geltenden Finanzierungsregeln des Beschlusses vom 21. 4. 1970 hineinwachsen. Zusätzlich sieht Art. 131 nochmals eine Milderungsklausel für die Jahre 1978 und 1979 vor, die verhindern soll, daß die finanzielle Belastung der Beitrittsländer durch den Wechsel von der Übergangsregelung in die Endregelung sprunghaft ansteigt. Streitpunkt war nun die Frage, ob bei der Interpretation dieser Milderungsklausel von den für 1977 vertraglich festgelegten Finanzierungsanteilen Großbritanniens und Irlands (19,24 bzw.

¹² Die Kommission wendet dabei folgendes Verfahren an: Die im Währungskorb enthaltenen Währungsbeträge werden zunächst in belgischen Franken zu den von der belgischen Zentralbank für den offiziellen Markt übermittelten amtlichen Wechselkursen ausgedrückt. Auf diese Weise erhält man den Wert des Währungskorbs in belgischen Franken. Um den Wert der ERE für die übrigen Gemeinschaftswährungen zu berechnen, wird dann der in belgischen Franken ausgedrückte Wert mit dem Tageskurs dieser Währungen gegenüber dem belgischen Franken auf dem jeweiligen nationalen Devisenmarkt multipliziert. Die Kommission veröffentlicht die Umrechnungskurse laufend im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (so z. B. ABl.-Nr. C 17/1978).

¹³ Vgl. ABl.-Nr. L 104/1975.

0,61 %) – so sieben Mitgliedstaaten – oder von ihren realen Finanzierungsanteilen (12,28 bzw. 0,39 %) – so Großbritannien, Irland und die Kommission – auszugehen war¹⁴. Im ersten Fall konnte die Milderungsklausel für Großbritannien überhaupt nicht zur Anwendung kommen, da der britische Finanzierungsanteil 1978 bei Anwendung der Endregelung mit rund 18 % unter seinem vertraglichen Finanzierungsanteil für 1977 lag. Im zweiten Fall errechnete sich ein britischer Finanzierungsanteil von rd. 14,8 % für 1978.

Schwieriger Kompromiß

Die Lösung, die der Europäische Rat für diesen Streitfall getroffen hat, legt mit ihrer Kompliziertheit ein beredtes Zeugnis dafür ab, wie schwer den Mitgliedstaaten mitunter der Kompromiß fällt. Zusammengefaßt besagt der Beschluß, daß bei der Finanzierung der Haushalte 1978 und 1979 für alle Mitgliedstaaten die Endregelung gilt, d. h. Art. 131 Beitrittsvertrag außer Betracht bleibt. Außerhalb des Haushalts wird aber ein Finanzausgleich zu-

gunsten der Beitrittsländer durchgeführt, der die Differenz zwischen den beiden Interpretationen – 1978 rund 450 Mill. ERE – zum Gegenstand hat. An der Finanzierung dieses Ausgleichbetrags beteiligen sich alle Mitgliedstaaten mit zum Teil bereits beschlossenen, zum Teil noch festzulegenden Anteilen.

Im Ergebnis bedeutet diese Regelung, daß sich Großbritannien und Irland weitgehend durchgesetzt haben. Sie müssen sich zwar an der Finanzierung des ihnen zufließenden Ausgleichbetrags selbst beteiligen, doch erhöhen sich dadurch insgesamt die Finanzierungsanteile, die sich für sie bei ihrer Interpretation des Art. 131 Beitrittsvertrag ergeben, nur leicht (bei Großbritannien von 14,8 % auf etwa 15,4 %).

Der deutsche Anteil an der Aufbringung des Ausgleichbetrags für die Beitrittsländer dürfte sich 1978 auf schätzungsweise 300 bis 400 Mill. DM belaufen. Gleichwohl ist insgesamt gesehen das Ergebnis des Europäischen Rates für die Bundesrepublik Deutschland günstig. Mit diesem Kompromiß wurden Großbritannien und Irland bewogen, der Einführung der ERE im Gemeinschaftshaushalt zuzustimmen¹⁵. Die Fortgeltung der alten Haushalts-RE wäre für die Bundesrepublik noch nachteiliger gewesen als selbst ein vollständiges Unterliegen im Interpretationsstreit um den Art. 131 Beitrittsvertrag. Die deutsche „Überzahlung“ – gemessen an realistischen Kursen – hätte zwar nicht mehr den Umfang gehabt wie während der Geltung der prozentualen Beteiligungsgrenzen bis 1977, sie hätte aber immer noch eine beachtliche Höhe erreicht.

Deutsche Finanzleistung 1978

Der Gemeinschaftshaushalt 1978 von ca. 12,4 Mrd. ERE wird zu rund 55 % mit Zöllen und Agrarabschöpfungen aus Eigenmitteln der Gemeinschaft finanziert. Das dritte Element der eigenen Einnahmen der Gemeinschaften, die nach dem Beschluß vom 21. 4. 1970 bereits für 1975 vorgesehenen Mehrwertsteuereinnahmen¹⁶, wird den Gemeinschaften auch 1978 noch nicht zur Verfügung stehen. Zwar hat der Ministerrat im Frühjahr 1977 mit der 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuern¹⁷ die gemeinsame Bemessungsgrundlage als Voraussetzung für die Übertragung von Mehrwertsteuereinnahmen geschaffen. Doch haben sich nur zwei Mitgliedstaaten imstande erklärt, die 6. Richtlinie rechtzeitig zum 1. 1. 1978 in nationales Recht umzusetzen.

¹⁴ Die dänische Interessenlage war umgekehrt; Dänemarks realer Anteil war 1977 höher als sein vertraglicher.

¹⁵ Der Beschluß des Europäischen Rates über die ERE-Einführung ist rechtlich umgesetzt in der revidierten Haushaltsordnung der Gemeinschaften vom 21. 12. 1977; vgl. ABl.-Nr. L 356/1977.

¹⁶ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Beschlusses.

¹⁷ Vgl. ABl.-Nr. L 145/1977.

Das Jahresregister 1977
der wirtschaftspolitischen Monatsschrift
WIRTSCHAFTSDIENST
liegt für unsere Leser bereit.
Auf Anforderung senden wir
es Ihnen gern kostenlos zu.

Einbanddecken
für den 57. Jahrgang 1977
WIRTSCHAFTSDIENST
können zum Preis von DM 9,—
bezogen werden durch:

VERLAG WELTARCHIV GMBH
NEUER JUNGFERNSTIEG 21
2000 HAMBURG 36

Damit wird der durch Zölle und Agrarabschöpfungen nicht gedeckte Teil des Gemeinschaftshaushalts 1978 mit der im Beschluß vom 21. 4. 1970 vorsorglich enthaltenen Ersatzlösung — Finanzbeiträge nach dem BSP-Schlüssel¹⁸ — finanziert. Bei Fortgeltung der alten Haushalts-RE mit den Goldparitäten wäre zwar der deutsche BSP-Anteil — der Berechnung wird der durchschnittliche Anteil am Gemeinschafts-BSP in den Jahren 1973 bis 1975 zugrunde gelegt¹⁹ — relativ niedrig gewesen; der in dieser RE ausgedrückte Finanzbeitrag wäre aber in DM mit dem Goldparitätskurs von 1 RE = 3,66 DM umgerechnet worden. Mit der Einführung der ERE wird der deutsche BSP-Anteil — errechnet mit den ERE-Kursen 1973 bis 1975 — zwar höher ausfallen, bei der Umrechnung des in ERE ausgedrückten Finanzbeitrags aber die ERE-Kurse des Jahres 1978 (1 ERE = zur Zeit rund 2,60 DM) angewendet. Nach einer groben Schätzung überwiegt der sich daraus ergebende finanzielle Vorteil den deutschen Beitrag zur Ausgleichszahlung zugunsten der Beitrittsländer 1978 um einige hundert Mill. DM. Auf die Umstellung der RE ist es zurückzuführen, daß die Steigerungsrate der deutschen Finanzleistung 1978 hinter der Steigerungsrate des EG-Haushalts 1978 zurückbleibt. Der Gemeinschaftshaushalt 1978 nimmt gegenüber 1977 (Soll) um rund 29 % zu; der deutsche Finanzanteil erhöht sich auf schätzungsweise rund 30 %, unter Einbeziehung unseres Anteils an dem Finanzausgleich zugunsten der Beitrittsländer auf rund 31 % (1977: 26,2 %). Dagegen steigt der deutsche Beitrag in DM nur um rund 14 % (insgesamt rund 10 Mrd. DM).

In den kommenden Jahren werden die Auswirkungen der Wahl der RE auf die Leistungen der Mitgliedstaaten weiter an Bedeutung verlieren, was eine Folge des Übergangs zur vollständigen Finanzierung mit Eigenmitteln (voraussichtlich ab 1979) und des Wegfalls der letzten Beitragsbegrenzung (ab 1980) ist. Gewisse, geringfügig zu veranschlagende Auswirkungen könnten sich noch auf das Volumen des Haushalts (und damit auf die Höhe der abzuführenden Eigenmittel) ergeben. Die Gemeinschaft benötigt für ihre Ausgaben in Ländern mit Abwertungstendenz gegenüber der alten Haushalts-RE weniger ERE, in Ländern mit Aufwertungstendenz mehr ERE. Da erstere leicht überwiegen dürften, könnte dies — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — zu einer geringfügigen Reduzierung des Haushaltsvolumens führen.

Um die finanzielle Gesamtbilanz der Einführung der ERE zu ziehen, genügt allerdings nicht eine Betrachtung der Aufbringungsseite, sondern es müssen auch ihre Auswirkungen auf die Rück-

flüsse einbezogen werden, die die Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftshaushalt erhalten. Erst die Differenz zwischen Leistung und Rückfluß ergibt die eigentliche Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftsfinanzierung, entweder als Nettogewinn oder als Nettobelastung.

Höhe der Rückflüsse

Da die Ausgaben der Gemeinschaften durchweg in Landeswährung anfallen — sei es, daß die Gemeinschaften die Ausgaben unmittelbar bestreiten (z. B. Agrarmarktausgaben), sei es, daß sie Ausgaben der Mitgliedstaaten erstatten (z. B. EG-Sozialfonds) —, ändert sich durch den Wechsel der RE grundsätzlich nichts an der Höhe der Rückflüsse. Eine Ausnahme stellt vor allem der EG-Regionalfonds dar, weil bei diesem Fonds prozentuale Rückflußanteile der Mitgliedstaaten an dem in RE ausgedrückten Fondsvolumen festgelegt sind. Mit der Einführung der ERE erhält die Bundesrepublik folglich für ihren Rückflußanteil von rund 6 % künftig nicht mehr 3,66 DM pro RE, sondern den ERE-Gegenwert (zur Zeit: 2,60 DM; Fondsvolumen 1978: 580 Mill. ERE).

Gewisse Rückwirkungen auf die Höhe der Rückflüsse könnten sich durch den Übergang zur ERE jedoch dann ergeben, wenn sich die Kommission mit ihrem Bemühen durchsetzt, die ERE von einer Verrechnungseinheit zu einem Zahlungsinstrument und schließlich zu einem Zahlungsmittel aufzuwerten. In diesem Sinne schlägt die Kommission vor, die Forderungen und Verpflichtungen der Gemeinschaften in ERE auszudrücken, wobei das Wechselkursrisiko auf ihre Vertragspartner überwältigt werden soll. Bei Mitgliedstaaten mit aufwärtstendierenden Währungen würde dies zu einer Verminderung der Rückflüsse in Höhe der Kursdifferenz zwischen Vertragsschluß (oder Antragstellung usw.) und dem Zeitpunkt der Auszahlung führen. Die Beratungen über dieses Problem sind noch nicht abgeschlossen.

Der Beschluß des Europäischen Rates vom 5./6. 12. 1977 bezieht sich nur auf die Einführung der ERE in den Haushalt der Gemeinschaften. Gegenwärtig beraten die Gemeinschaftsgremien über einen ergänzenden Vorschlag der Kommission zur Einführung der ERE in den sonstigen Rechtsakten der Gemeinschaften. Ausgenommen sind ausdrücklich die im Agrarbereich angewendeten Grünen Paritäten, die also fortgelten. Ihre Geltung behält auch die EWRE des Europäischen Währungsverbands, dem gegenwärtig nicht alle Mitgliedstaaten angehören. Gleichwohl wird mit der Verabschiedung des Kommissionsvorschlags ein Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Rechnungseinheiten der Gemeinschaften getan sein.

¹⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses.

¹⁹ Vgl. Art. 13 der VO Nr. 2891/77, ABl.-Nr. L 336/1977.